§ 47 Prüfungsteile und Inhalt der Qualifikationsprüfung

(1) Die Qualifikationsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie einer Diplomarbeit.

(2) [1]Der Prüfungsstoff ergibt sich aus den Studienfächern gemäß § 40 Abs. 1. [2]Wahlbereiche gemäß § 40 Abs. 2 werden mündlich geprüft.